

an tauglichen Lehrkräften im Laufe der Amtszeit Landvogt Schupp-  
lers behoben worden und 1810 meldeten sich für eine ausgeschrie-  
bene Lehrstelle drei Bewerber.<sup>76</sup>

Der Obrigkeit verursachte die Errichtung eines Schulfonds in  
den einzelnen Gemeinden, der zur Entlöhnung der dortigen Lehrer  
geschaffen werden sollte, grosse Mühen. Balzers war die erste  
Gemeinde, die aus eigenen Mitteln einen Schulfonds aufzuweisen  
hatte. Sie verteilte Gemeindeboden unter die Bürger, und jeder  
Pächter musste eine Summe Geldes für Schulzwecke entrichten. In  
Triesen wurde gegen die Anlegung eines Schulfonds passiver Wider-  
stand geleistet. Doch konnten die meisten Gemeinden schon 1808  
einen Fonds aufweisen, der fast immer durch Belastung des Ge-  
meindebodens entstanden war.<sup>77</sup>

Vor allem Landvogt Schuppler war für die soziale Besserstel-  
lung der Lehrer besorgt und plante die Errichtung eines Landes-  
schulfonds. Zu diesem Zweck griff er die Kapitalien frommer  
Stiftungen an. Die Verlockung, sich dieser ansehnlichen Summen im  
Namen des Fürsten zu bemächtigen, war zu gross, als dass der Land-  
vogt ihr hätte widerstehen können. Berechnung und Nützlichkeit  
war das Gesetz seines Handelns. Die Notwendigkeit des Fonds galt  
als Entschuldigung, die über Bedenken hinweg half. Der Endzweck  
des frommen Diebstahls war ja die Förderung der Bildung und die  
Schulung der Untertanen zu tugendhaften Bürgern. In Vor-  
arlberg hatte der alles bemutternde Staat die Verwaltung der Stif-  
tungsgelder übernommen.<sup>78</sup> Ähnliches war im josefinischen Öster-  
reich geschehen.<sup>79</sup> Das schlechte Beispiel diente dem Landvogt als  
aneifernde Rechtfertigung seines Vorgehens. Waren die Mittel zweif-  
elhaft, so war doch der Zweck gut. Ein Argument jagte so das  
andere. Am 1. Juli 1812 erliess der Landvogt folgende Anfrage an  
die Geistlichen des Fürstentums: Was für geistliche Bruderschaften  
bestehen im Fürstentum Liechtenstein? Wieviel Vermögen besitzen  
sie? Mit welchen jährlichen Stiftungen und Verpflichtungen sind die

76. 1. c., 335/pol., 15. Sept. 1812; 389/pol., 16. Nov. 1812.

77. 1. c. AR. Fasz. XXIII 24, Schreiben der einzelnen Gemeindevorsteher,  
1805 — 1808; Marxer, Schule, 151 f.

78. Hirn, 42 ff.

79. Winter, 242 ff., Grundsätze Josefs II., 141.